Beglaubigte Abschrift

38 Ds-272 Js 679/21-373/21



Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

Herr Uwe Ewald Rüding, geboren am 12.06.1965 in Resklirighausen, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Oerweg 2/4, 45657 Recklinghausen,

wegen

gegen

Beleidigung

hat das Amtsgericht Recklinghausen aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.02.2022, an der teilgenommen haben:

Richterin Budde als Richterin

Qberstaatsanwalt Dr. Fuhrmann

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Bochum

Justizamtsinspektorin David

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

Angewendete Strafvorschriften: §§ 185 Abs. 1, 194 Abs. 1 StGB

Der am 12.06.1965 in Recklinghausen geborene Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er wohnt in Recklinghausen und ist geschieden. Kinder hat er nicht. Er ist derzeit erwerbsunfähig und bezieht Hartz IV- Leistungen.

Gründe:

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

Am 31.07.2017 verurteilte ihn das Amtsgericht Recklinghausen wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstraße von 60 Tagessätzen zu je 10,00 €.

Weiterhin wurde er vom Amtsgericht Recklinghausen wegen Beleidigung am 22.08.2018 zu einer Rechteren en Statestationer en Tegessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Aus den beiden zuvor genannten Verurteilungen wurde am 19.08.2019 durch Beschluss eine nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10,00 € gebildet.

Zuleizt verurteilte in das Amtsgericht Recklinghausen wegen Beleidigung am 15.01.2020 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 €.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der folgende Sachverhalt:

Angeklagte hielt sich am 04.08.2021 mit der Geschädigten Halstenbach im Linienbus der Linie 24 in Recklinghausen, Europaplatz auf. Dort weigerte sich der Angeklagte mehrfach die Corona- Schutzmaske trotz Aufforderung durch den Busfahrer aufzusetzen. Die Geschädigte, die ihm aus einer früheren beruflichen Tätigkeit bekannt war, bezeichnete er mit den Worten Nazi Blockwart, Volksverpetzerin, Faschistin, Lagerkommandantin, SA- Profetin und KZ-Kommandantin. Die Äußerungen waren gedacht und geeignet die Ehre der Geschädigten herabzusetzen.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der teilweise geständigen Einlassung des Angeklagten sowie der durchgeführten Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Szalai und Halstenbach.

Der erforderliche Strafantrag wurde am 24.09, 2021 gestellt (Bl. 19 d. A.)

Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein dass die Zeugin Halstenbach ihn die ganze Zeit aufgefordert habe, die Maske richtig aufzusetzen. Sie habe versucht ihn zu unterwerfen. Er wolle sich aber nicht unterwerfen und er könne auch durch die Maske nicht richtig atmen. Im Übrigen kenne man sich bereits seit 20 Jahren, da könne man doch auch einmal sagen "Schwamm drüber". Die Zeugin habe bei einer Wahlkampfveranstaltung auch schon einmal verpiss dich zu ihm gesagt, und er sei auch nicht direkt zum Staatsanwalt gerannt. Das Wort Nazi habe er nicht gesagt, und Volksverpetzerin könne keine Beleidigung darstellen. Es ginge ihm hier um die Unterwerfung, sogar der Busfahrer habe gesagt, früher hätte es sowas nicht gegeben. Seiner Ansicht nach, habe es sich offensichtlich um Satire gehandelt, und das seien alles nur Kleinigkeiten. Er sei aber mit einer Einstellung einverstanden, sofern für ihn ein Denkmal errichtet werde, da er so ein wehrhafter Demokrat sei. Dies/müsse gewürdigt werden

Die Zeugin Halstenbach sagte aus, dass sie bereits in dem Bus gesessen habe, als dieser noch am Hauptbahnhof gestanden habe. Der Angeklagte habe einsteigen wollen, und der Bustahrer wies ihn auf die Maskenpflicht hin. Daraufhin habe der Angeklagte gesagt er habe den Landrat verklagt, er müsse die Maske nicht aufsetzen. Nach erneuter Aufforderung habe er die Maske aber doch wieder aufgesetzt. Er setzte sich sodann der Zeugin gegenüber und zog die Maske ab. Der Busfahrer und auch die anderen Fahrgästen hätten den Angeklagten erneut aufgefordert, die Maske aufzusetzen. Er habe daraufhin gesagt er müsse gar nichts. Er habe sich aber auch geweigert auszusteigen. Der Busfahrer sei sodann ausgestiegen und sei mit einem Sicherheitsmitarbeiter, dem Zeugen Szalai, wiedergekommen. Auch von diesem sei er aufgefordert worden die Maske wieder aufzusetzen. Der Angeklagte wies dann darauf hin, dass er einen Schwerbehindertenausweis habe, und daher keine Maske tragen müsse. Ein ärztliches Attest habe er allerdings nicht vorweisen können. Er sei dann aufgefordert worden, die Maske aufzusetzen oder den Bus zu verlassen. Sedann habe er die Zeugin als Faschistin beleidigt.

Der Angeklagte setzte dann zunächst die Maske auf, der Sieherheitsbeamte sei aber mit dem Wagen hinter dem Bus hergefahren, falls nochmal etwas sein sollte.

Im weiteren Verlauf der Fahrt zog der Angeklagte die Maske weder auf, zog aber auch immer wieder daran herum. Die anderen Fahrgäste hätten ebenfalls gesagt, er solle sich nicht so anstellen, auch diese habe er als Faschisten beleidigt. Drei Haltestellen später habe er die Maske wieder abgezogen? An der regulären Haltestelle sei er erneut aufgefordert worden den Bus zu verlassen oder die Maske aufzusetzen, auch die Polizei sei gerufen worden. Er habe dann geäußert, dass er alle verklagen wolle. Den Bustanderen (Fahrgäste, mich usw. Einige anderen Fahrgäste fuhren sodann mit dem nächsten Bus weiter, sie blieb jedoch sitzen. Sie habe auf ihr Handy geschaut. Dabei habe der angeklagte stets auf die Zeugin eingeredet und nach ihren Kontaktdateh geitragt. Er habe eine Geschichte für sie. Das Ganze habe sich ca. eine halbe Stunde hingezogen, dann sei die Polizei da gewesen. Alle seien aus dem Bus ausgestiegen. Dabei hörte die Zeugin dann den Beamten zu da auch sie interessient sei, was passiert. Dabei seien von dem Angeklagten die Worte Nazi und K2- Kommandantin gefallen. Die Polizei habe sie auch gekagt ob sie Anzeige erstatten wolle, was sie verneinte. Sie wolle nichts mit dem Angeklagten zu tun haben. Diesem sei die Weiterfahrt untersagt worden. Der Sicherheitsmitarbeiter von der Vestischen habe noch gefragt, wo sie denn hinwolle, und habe sie zu ihren Ziel gefahren.

Abends zu Hause habe sie dann mitbekommen, dass der Angeklagte im Internet über Sie kerziehe. Er habe sie als SA- Proletin bezeichnet und habe im Internet dazu aufgerufen, dass bestimmte Institutionen gegen sie vorgehen sollten. Ein paar Wochen später habe sie einen Anruf von ihrer ehemaligen Chefin erhalten. Sie sendete ihr einen Email- Verlauf zu, und bat sie darum sich zu überlegen, ob und was sie machen wolle. In den Mails äußerte der Angeklagte, dass er durchaus Sympathien für den Mann in Idar- Oberstein habe, der einen jungen Mann an der Tankstelle erschoss weil er keine Maske habe tragen wollen. Er habe aber auch geschrieben, dass es nicht sein Stil sei Leute umzubringen und die Zeugin es auch nicht wert sei, dass er dafür ins Gefängnis gehe. Seitdem habe Sie Angst vor dem Angeklagten und deshalb habe sie dann doch Strafantrag gestellt. Sie fahre seitdem auch abends nur noch mit dem Taxi und nicht mehr mit dem Bus.

Der Zeuge Szalai erklärte, dass er am Tattag als Verkenrsaufsicht eingeteilt gewesen sei. Der Busfahrer habe ihn um Hilfe gebeten, es gene um einen Fahrgast der die Maske nicht richtig trage. Der Zeuge Szalai habe mit dem Angeklagten vor der Tür sprechen wollen und habe ihn ermahnt und belehrt wie er sich richtig zu verhalten habe. Da er sich einsichtig zeigte, habe er sich setzen und weiter mitfahren dürfen. Der Zeuge sei aber mit dem Dienstwagen hinter dem Bus hergefahren. Der Busfahrer habe ihm kurze Zeit später das vereinbarte Signal gegeben, und habe die Fahrt an der nächsten Haltestelle unterbrochen. Der Angeklagte habe dann das Fahrzeug verlassen sollen, tat dies aber nicht. Daher habe man die Polizei hinzugezogen. Diese hat den Fahrgast aus dem Bus genommen und die Personalien aufgenommen. Der gesamte Verfall habe ca eine Stunde gedauert. Der Angeklagte habe auf ihn einen bockigen Eindruck gemacht, direkte Beleidigungen oder Äußerungen habe er aber nicht mitbekommen.

Der Angeklagte bestreitet im Wesentlichen nicht, dass es zu den Äußerungen gekommen ist. Dass er diese für satirisch hielt, entspricht seiner rechtlichen Auffassung

Die Zeugenäussagen sind ebenfalls glaubhaft. Insbesondere die Zeugin Halstenbach hatte eine sehr detaillierte und gute Erinnerung an den Vorfall. Sie konnte auch das Randgeschehen widergeben und sich an viele Details erinnern. Die Zeugin berichtete zur Überzeugung des Gerichts tatsächlich Erlebtes. Sie weist überdies keinerlei Belastungstendenzen auf. Sie berichtete sogar, dass sie noch am Tattag keinen Strafantrag stellen wollte. Sie kennt den Angeklagten aus ihrer journalistischen Tätigkeit bereits seit langer Zeit. Erst durch die weiteren Nachrichten der ehemaligen Chefin habe sie Angst bekommen und einen Strafantrag in 6

Dies

Zeugin.

für

Der Zeuge Szalai berichtete den Ablauf des Tages nüchtern und sachlich. Auch er zeigte keinerlei Belastungstendenzen. Er berichtete sogar für den Angeklagten Entlastendes, nämlich, dass er keine Beleidigungen mitbekommen habe Auch er berichtete nach Auffassung des Gerichts tatsächlich Erlebtes.

Nach diesem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte der Beleidigung gemäß §§ 185 Abs. 1, 194 StGB strafbar gemacht.

Die Äußerungen gegenüber der Zeugin Halstenbach sind dazu geeignet, sie in ihrer Ehre herabzuwürdigen. Insbesondere handelt es sich bei den getätigten Äußerungen auch nicht um Satire. Die Kunstform der Satire und der Karikatur arbeitet mit Übertreibungen, Zuspitzungen und Verfremdungen. Es soll eine Kernaussage getroffen werden und diese wird dann durch eine satirische Einkleidung vermittelt (*Rahmlow* in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaitkommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 185 Beleidigung, Rn. 22). Indem der Angeklagte die Zeugin Halstenbach als SA-Proletin, KZ- Kommandantin, Nazi und Faschistin bezeichnet, stellt der Angeklagte sich auf eine Stufe mit den Optern des Nationalsözialismus. Der Vergleich des unsagbaren Leids der Juden im zweiten Weltkrieg mit der Aufforderung für eine kurze Busfahrt eine Maske aufzusetzen, ist eine Verharmlosung des Leids dieser Menschen und hat mit der Ausübung von Kritik an einzelnen Ereignissen nichts mehr zu tun.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Es kam ihm gerade darauf an, sein persönliches Leid mit dem der Juden im zweiten Weltkrieg zu vergleichen und die Zeugin mit dem Aufsehern entsprechender Lager auf eine Stufe zu stellen, um darauf aufmerksam zu machen, dass aus seiner Sicht die Coronamaßnahmen mit den Maßnahmen im zweiten Weltkrieg auf einer Stufe stehen und alle Menschen, die diesen Folge leisten mit der Anführern des NS- Regimes gleichzusetzen sind.

Strafmildernd hat das Gericht berücksichtigt, dass sich der Angeklagte zumindest teilweise geständig eingelassen hat.

Strafschärfend wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte mehrfach und einschlägig vorbestraft ist. Zudem wurde die besondere Verwerflichkeit des Vergleichs des Maske Tragens mit dem NS- Regime berücksichtigt.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstähde hält das Gericht eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 € (für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Budde

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Recklinghausen



Mehr Dekwürdiges lesen Sie unter http://murksmelden.de/ ode.html